

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 18. November 2016

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 24. März 2016 (SächsABl. S. 355) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 06/00914/8, in der sich die Petenten für eine landeseinheitliche Regelung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen einsetzen, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 43. Sitzung am 9. November 2016 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 6/6896) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petition enthält folgende Forderungen:

a) Der Sächsische Landtag möge beschließen, die Landesbauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WEA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Die Petenten berufen sich auf die Regelung in § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches, nach der die Länder gesetzlich Mindestabstände zwischen Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, und in dem Landesgesetz zu bezeichnenden zulässigen baulichen Nutzungen bestimmen können. Der Freistaat Sachsen solle von dieser gesetzlichen Ermächtigung aus einer angemessenen gesundheitlichen Fürsorgepflicht für die Bevölkerung Gebrauch machen und bestimmen, dass eine Windenergieanlage nur genehmigt werden darf, wenn der Abstand zwischen ihr und der nächstgelegenen Wohnnutzung das zehnfache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.

b) Der sächsische Landtag möge beschließen, die Nutzung von Wäldern für die Errichtung von WEA generell auszuschließen.

Die Petenten machen geltend, dass die Nutzung der Windenergie im Wald dazu führt, dass dieser bestimmte Funktionen nicht mehr zu erfüllen vermag.

Zu a) Am 20. November 2015 ist die Neufassung des Gemeinsamen Erlasses des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie in Kraft getreten.

Dem Erlass vorausgegangen sind intensive Diskussionen sowohl innerhalb der Staatsregierung als auch im parlamentarischen Raum sowie mit der interessierten Öffentlichkeit und den beteiligten Regionalen Planungsverbänden. Dabei wurde auch umfassend über die Inanspruchnahme der sogenannten Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches debattiert. Im Ergebnis wurde entschieden, dass eine landeseinheitliche gesetzliche Regelung bezüglich der Abstände der Windenergieanlagen von der nächstgelegenen Wohnbebauung vor dem Hintergrund bestehender energiepolitischer Ausbauziele und der wirksamen Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend ist. Damit schließt sich der Freistaat Sachsen der Handhabung in nahezu allen anderen Bundesländern (mit Ausnahme des Freistaates Bayern) an.

Die spezifischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen, u. a. die hohe Siedlungsdichte, sorgen dafür, dass bei einer Festlegung auf eine landeseinheitlich gesetzliche Abstandsregelung (bspw. 10-H-Abstand) die moderaten energiepolitischen Ausbauziele der Staatsregierung, festgelegt im Energie- und Klimaprogramm 2012, nicht erreicht werden können. Eine solche Regelung wäre somit mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet, denn die grundsätzliche Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch und die bestehende Rechtsprechung fordern, dass der Windenergienutzung substantiell, d. h. in ausreichendem Maße, Raum zu verschaffen ist.

Die bewährte sächsische Planungssystematik geht von einer Konzentrationsplanung der Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Regionalen Planungsverbände aus. Die geltenden Ausbauziele der Stromerzeugung aus Windenergie (2.200 GWh/a) aus dem Energie- und Klimaprogramm 2012 vom 12. März 2013 sind Grundlage für die laufende Fortschreibung der Regionalpläne. Dadurch kann diese zügig zu Ende geführt werden und sorgt damit für Klarheit und Rechtssicherheit. Das moderate Ausbauziel sowie die gleichzeitige Ertragssteigerung durch Repowering ermöglichen es den Regionalen Planungsverbänden, den Flächenausweis neuer Vorrang- und Eignungsgebiete in vertretbarem Rahmen und Umfang zu gestalten.

Die Auswahl und Sicherung der Flächen für die Windenergienutzung bleibt verantwortungsvolle Aufgabe der kommunal verfassten Regionalplanung. In mehrstufigen Verfahren haben die Regionalen Planungsverbände dabei ein Interessensausgleich zwischen den unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belangen herzustellen und die Beteiligten anzuhören und in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Nach dem Windkrafterlass sind zum Schutz der Wohnbevölkerung bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung Mindestabstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten festzulegen. Der Erlass enthält darüber hinaus Empfehlungen für die Praxis der Regionalplanung, insbesondere zur Differenzierung nach der Schutzwürdigkeit der nächstgelegenen Baugebiete und zur Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen. Er formuliert auch Hinweise zur Bürgerbeteiligung. Von einer starren 10-H-Regelung wird deshalb abgesehen.

Zu b) Wie oben bereits ausgeführt, erfolgt die Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Regionalplanung. Diese ist dabei an die Ziele und Grundätze des Landesentwicklungsplans gebunden. Der geltende Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013 enthält im Grundsatz 5.1.5 folgende Formulierung:

„Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.“

Dies wird wie folgt begründet:

„Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll im Hinblick auf die im Wald gesetzlich geregelten Funktionen grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Die Regionalen Planungsverbände sollen bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen.“

Es ist somit festzustellen, dass der Landesentwicklungsplan 2013 erhebliche Einschränkungen zur Windenergienutzung im Wald enthält. Dies erfolgt jedoch nicht undifferenziert sondern unter Berücksichtigung gerade der konkreten Aspekte, die gegen eine Windenergienutzung im Wald sprechen. Diese liegen nämlich der von Grundsatz 5.1.5 in Bezug genommenen Einordnung als Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion nach Naturschutzrecht oder mit besonderer Waldfunktion zu Grunde. Ein undifferenzierter „Totalausschluss“ des Waldes im Sinne der Petition würde zu Fehlgewichtungen gegenüber anderen Belangen, wie zum Beispiel dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung (s. o.), führen.

Der Petition kann daher aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 18.November 2016

**Sächsischer Landtag
Lauterbach
Vorsitzende Petitionsausschuss**